



Die Gemeindeversammlung gestützt auf §§ 2 und 56 lit a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

## **1 EINLEITUNG**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

**§ 1 GG**

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

### **§ 2 Bestand**

**§ 45 KV**

- 1 Die Einwohnergemeinde Bibern ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **§ 3 Aufgaben**

**§ 45 KV**

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich und aus der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind:
  - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen.
  - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren.
  - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten.
  - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen.
  - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren.
  - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern.
  - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer / innen Rücksicht nehmen.
  - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und Entsorgung sicherstellt.
  - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt.
  - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken.
  - k) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben.



## **2 GEMEINDEANGEHÖRIGE**

### **2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht**

#### **§ 4 An- und Abmeldung**

**§ 3 GG**

- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Bibern Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.
- 2 Meldepflichtig sind ebenfalls Vermieter und Arbeitgeber.
- 3 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

### **2.2 Datenschutz**

#### **§ 5 Auskunftserteilung**

**§ 6 GG**

- 1 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Name, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner / innen Auskunft.
- 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

#### **§ 6 Schutz und Einschränkungen**

**§ 7 GG**

- 1 Jede Person kann verlangen, dass
  - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind.
  - b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.
- 2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn
  - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen.
  - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **3 ORGANISATION DER GEMEINDE**

### **3.1 Allgemeine Organisation**

#### **§ 7 Organe**

**§ 17 GG**

Die Organe der Einwohnergemeinde Bibern sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden ( Gemeinderat und Kommissionen)
- c) die Beamten und Beamtinnen

#### **§ 8 Geschäftsverkehr**

**§ 18 GG**

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Lösungen trifft der Gemeinderat in einem Pflichtenheft.



**§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung**

**§ 21 GG**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. Dabei sind Ort, Datum, Zeit und Traktanden anzugeben.
- 2 Die Einladung ist im Amtsanzeiger Bucheggberg - Wasseramt zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 3 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen, oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

**§ 10 Einberufung der Behörden**

**§ 24 GG**

- 1 Die Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

**§ 11 Beschlussfähigkeit der Behörden**

**§ 26 GG**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatz-Mitglieder, aber wenigstens drei, anwesend sind.

**§ 12 Protokollführung und Genehmigung**

**§ 28 ff GG**

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt und ist vorgängig während der Auflagefrist gemäss § 9 aufzulegen.
- 2 Die Behörden sind verpflichtet Beschlussprotokolle zu führen. Dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist eine Kopie zuzustellen.

**§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

**§ 31 GG**

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

**§ 14 Wahlen und Abstimmungen**

**§ 33 ff GG**

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung oder in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn 1/5 der Stimmberechtigten oder Mitglieder dies verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl muss geheim gewählt werden.

**§ 15 Archiv**

**§ 41 GG**

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.



### 3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

#### **§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung** **§ 42 GG**

Die Stimmberechtigten haben insbesondere das Recht:

- a) sich an der Gemeindeversammlung an der Diskussion zu beteiligen und zu dem, in der Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.
- b) zum Verfahren Ordnungsanträge zu stellen.
- c) vor oder während der Gemeindeversammlung mit einer schriftlich eingereichten Motion einen nicht zur Beratung stehenden Gegenstand vorzubringen.
- d) ein Postulat zu einem Gegenstand einzureichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist.
- e) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten zu verlangen.

#### **§ 17 Petition** **§ 26 KV**

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort abzugeben.

#### **§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.** **§ 49 GG**

Ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

#### **§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung** **§ 50 ff GG**

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll.
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

#### **§ 20 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen** **§ 52 GG**

- 1 Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorher eine Gemeindeversammlung durchführt.
- 2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.



**§ 21 Urnenwahlen**

**§ 54 GG**

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- d) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- e) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
- f) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
- g) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin
- h) der Staatssteuerregisterführer oder die Staatssteuerregisterführerin

**§ 22 Befugnisse der Gemeindeversammlung**

**§ 56 ff GG**

Neben den in den § 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 5'000.- oder jährlich wiederkehrende Fr. 1'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Kredite, Nachtragskredite und Eigentumsübertragungen.
- b) Sie kann die Einführung der Fronarbeit beschliessen.

**§ 23 Verfahren**

**§ 58 ff GG**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

**§ 24 Gemeinderat**

**§ 67 GG**

- 1 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.

**§ 25 Befugnisse des Gemeinderates**

**§ 70 GG**

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenz:
  - a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.- total pro Sachgeschäft.
  - b) Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000.- total pro Sachgeschäft.

**§ 26 Referenten- und Ressortsystem**

**§ 72 GG**

Jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates kann ein einzelnes Sachgebiet (Ressortsystem) zugewiesen werden. Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.



## 4 KOMMISSIONEN

### 4.1 Art und Mitgliederzahl

#### § 27 Art und Zahl

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
Wahlbüro	3	2
Bau- und Werkkommission	5	
Gesundheits- und Umweltschutzkommission	3	
Feuerwehrkommission	3	

- 1 Der Gemeinderat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände und die Mitglieder der Kreis- und Regionalschulkommissionen an denen die Gemeinde beteiligt ist. Zudem wählt er die Delegierten gemäss interkantonalen Vereinbarungen.
- 2 Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.
- 3 Für die Wahl ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen.
- 4 Während der Amtsperiode können einzelne Kommissionen mit Nachbargemeinden zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

### 4.2 Befugnisse der Kommissionen

#### § 28 Rechnungsprüfungskommission

§ 155 ff GG

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission kann mit den Nachbargemeinden zusammengelegt werden. Sämtliche Mitglieder sind jedoch in jeder Gemeinde an der Urne zu wählen.

#### § 29 Wahlbüro

§ 101 ff GG

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei den Wahlen und Abstimmungen. Zudem ermittelt es die Resultate.



**§ 30 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission**

**§ 101 ff GG**

Aufgehoben durch Gemeindeversammlungsbeschluss per 01.01.2009

**§ 31 Bau- und Werkkommission**

**§ 101 ff GG**

Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, dem Bau-, Zonen-, Wasser- und Elektrareglement der Gemeinde sowie nach den entsprechenden Erlassen der Gemeinde.

**§ 32 Gesundheits und Umweltschutzkommission**

**§ 101 ff GG**

- 1 Die Gesundheitskommission und die Umweltschutzkommission bilden **eine** Kommission.
- 2 Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem Gesundheitsgesetz und der Umweltgesetzgebung.
- 3 Insbesondere überwacht sie die gesamte Gesundheitspflege und Vorsorge in der Gemeinde.

**§ 33 Schulkommission**

Aufgehoben durch Gemeindeversammlungsbeschluss per 01.01.2009

**§ 34 Weitere Kommissionen**

**§ 108 ff GG**

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission und allfälliger vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung eingesetzter nicht ständiger Kommissionen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen und interkantonalen Reglementen.

**§ 35 Gemeindedelegierte**

- 1 Die Aufgaben der Delegierten richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen und Reglementen und nach der Spezialgesetzgebung.
- 2 Sie sind verpflichtet dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zu Handen des Gemeinderates eine Kopie der Sitzungsprotokolle zuzustellen.



## 5 BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

### 5.1 Dienstverhältnis

#### § 36 Beamte

§ 120 GG

- 1 Beamte sind:
  - a) Gemeindepräsident oder –präsidentin
  - b) Vizepräsident oder –präsidentin
  - c) Gemeindeschreiber oder –schreiberin
  - d) Finanzverwalter oder –verwalterin
  - e) Friedensrichter oder –richterin
  - f) Lehrer und Lehrerinnen
  - g) Schriftenkontrollführer oder –führerin
  - h) Gemeindesteuerregisterführer oder –führerin
  - i) Staatssteuerregisterführer oder –führerin
  - j) Inventurbeamter oder –beamtin
  - k) Zivilstandsbeamter oder –beamtin
  - m) alle weiteren in der Dienst- und Gehaltsordnung genannten und auf Amtsdauer gewählten Gemeindefunktionäre.
- 2 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 3 In der Dienst und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.
- 4 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Beamtungen in einem Amt zusammengefasst werden.

### 5.2 Aufgaben der Beamten

#### § 37 Gemeindepräsident/in

§ 126 GG

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / Ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin hat eine Finanzkompetenz von Fr. 500.- total pro Sachgeschäft für neue einmalige und Fr. 50.- pro Sachgeschäft für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Der Gesamtbetrag für alle Ausgaben darf jährlich Fr. 1'000.- nicht übersteigen.

#### § 38 Gemeindeschreiber/in

§ 131 GG

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Anstelle des/der Gemeindeschreibers/in kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen.
- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle und die notwendigen Ausgaben.



**§ 39 Finanzverwalter/in** **§ 132 GG**

- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Anstelle des/der Finanzverwalters/in kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.
- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle und die notwendigen Ausgaben.

**§ 40 Weitere Beamtenungen** **§ 133 GG**

Die Aufgaben der übrigen Beamten richten sich nach der Spezialgesetzgebung, den bestehenden kommunalen Reglementen und dem Pflichtenheft.

## **6 FINANZHAUSHALT**

**§ 41 Finanzplan** **§ 138 GG**

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan. Dieser ist für die Behörden und die Verwaltung verbindlich.

**§ 42 Voranschlag** **§ 139 ff GG**

- 1 Die Kommissionen unterbreiten ihren Voranschlag dem Gemeinderat bis am 31. Oktober.
- 2 Der Gemeinderat unterbreitet den Voranschlag vor dem Jahreswechsel der Gemeinde-Versammlung.

**§ 43 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum** **§ 142 GG**

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

**§ 44 Fachstelle**

- 1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt, die Rechnungsprüfungskommission unterstützt und berätet.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle und beschliesst die notwendigen Ausgaben.

## **7 ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN**

**§ 45 Zusammenarbeit der Gemeinden** **§ 164 ff GG**

Während der Amtsperiode können einzelne Kommissionen zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.



## 8 BESCHWERDERECHT

### § 46 Beschwerderecht

§ 197 ff GG

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 6.2.85 mit allen Änderungen und dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 48 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. Mai 1993 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13.12.2001

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Rufer

Barbara Arni

Das Grunddokument wurde vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr.: 492 am 22. Feb. 1994

Die Anpassungen wurden vom Departement des Innern mit Verfügung am 31. Jan. 2002 genehmigt